



# POSITIONSPAPIER

## Verfahren zum Steuerabzug nach §50a EStG führen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen

Stand: April 2024

### Kurzfassung

Bestimmte **beschränkt steuerpflichtige Einkünfte ausländischer Vergütungsgläubiger** unterliegen dem **Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG**. Beispielsweise: Eine im Ausland ansässige Musikerin (Vergütungsgläubiger) tritt bei einem deutschen Festival eines Veranstalters (Vergütungsschuldner) auf oder ein deutsches Musiklabel (Vergütungsschuldner) lizenziert Leistungsschutzrechte eines ausländischen Labels (Vergütungsgläubiger) oder eine Autorin/Buchverlag (Vergütungsgläubiger) lizenziert die Übersetzung ins Deutsche an einen deutschen Buchverlag (Vergütungsschuldner).

Die Vergütungsschuldner sind verpflichtet, die **Steuern auf die Vergütung (in der Regel 15%) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden und abzuführen**. Diese Pflicht greift nach **§50c EStG** nicht, sofern mit dem Land des Vergütungsgläubigers ein Abkommen zur **Vermeidung von Doppelbesteuerung** vorliegt. Dies muss jedoch auf Antrag des ausländischen Vergütungsgläubigers (**Freistellungsantrag**) vom BZSt bescheinigt werden (**Freistellungsbescheid**) oder die Summe aller Vergütungen an den Vergütungsgläubiger darf 10.000€ pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Im Fall des vorgenommenen Steuerabzugs wird auf Antrag beim BZSt (**Erstattungsantrag**) dem Vergütungsgläubiger auf Grundlage des erteilten Freistellungsbescheides die entrichtete Steuer erstattet.

Für Vergütungsschuldner (deutsche Unternehmen) sowie für die -gläubiger (ausländische Partnerunternehmen) sind mit der derzeitigen Ausgestaltung des Verfahrens **immense bürokratische Hürden** verbunden. Problematisch sind der im internationalen Vergleich **deutlich erhöhte Aufwand** für entsprechende Nachweise für ausländische Vergütungsgläubiger sowie die unzumutbare **Bearbeitungszeiten beim BZSt von bis zu zwei Jahren**. Innereuropäisch bedeutet das **erhebliche Wettbewerbsnachteile**.

## Hintergrund

Seit Juni 2021 ist das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde u. a. eine „Reduzierung und Verschlinkung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG für ausländische Steuerpflichtige sowie stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ angekündigt.

Insbesondere für den Steuerabzug nach § 50a EStG entfaltet das Gesetz bisher **keinerlei positive Wirkung**, sondern hat sich im Gegenteil zum Standortnachteil entwickelt.

- ⇒ die **Bearbeitungszeit** ist von der Antragsstellung bis zur Erteilung einer Freistellung bzw. bis zur Erstattung auf mittlerweile **bis zu 24 Monate** angewachsen. Dabei sieht das EStG §50c Abs. 2 S. 6 vor, dass über einen Freistellungsantrag „innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden“ ist. Dabei sind Erstattungs- und Freistellungsdaten technisch nicht miteinander verknüpft.
- ⇒ der **Aufwand für die Nachweispflichten** ausländischer Lizenzgeber hat sich drastisch **erhöht** (verlangt werden jetzt z. B. auch Mietverträge und Details zu Geschäftsführungsgehältern).
- ⇒ die lizenznehmenden Unternehmen in Deutschland sind mit **unzumutbaren geschäftsschädigenden Auswirkungen** belastet.
- ⇒ und die auf ihr Geld wartenden Vertragspartner im Ausland drohen, ihre Lizenzgeschäfte **in andere Länder zu verlagern** und künftig dort zu tätigen, wo das Verfahren deutlich schlanker ist und zuverlässig funktioniert.

Es liegt auf der Hand, dass hierdurch **massive (auch innereuropäische) Wettbewerbsnachteile** erzeugt werden und nicht zuletzt der Wirtschaftsstandort Deutschland Schaden nimmt. Gleichzeitig werden **bürokratische Mehraufwände** erzeugt und Kapital in Millionenhöhe gebunden, das die Unternehmen zum Wirtschaften brauchen.

Im zuständigen Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die **Problematik hinlänglich bekannt**. Mehrfach nahm das BMF im Bundestag dazu Stellung, erst kürzlich veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion eine **Kleine Anfrage zum „Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren“** (Drucksache 20/10715)<sup>1</sup> – wobei leider nicht ausreichend übersichtlich zwischen den Abzügen auf Vergütungen und Kapitalerträge differenziert wird. Die betroffenen Branchen **bitten seit Monaten darum schnellstmöglich Abhilfe** zu schaffen, zuletzt in ihrem **gemeinsamen Schreiben an Bundesfinanzminister Christian Lindner** vom 23. Februar 2024.

Laut eigenen Angaben des BZSt **gehen jährlich rund 40.000 Abzugsteueranmeldungen und 20.000 Entlastungsanträge** im Referat St II 9 ein, die bearbeitet werden müssen.<sup>2</sup> Die Antworten aus dem BMF und BZSt verweisen auf technische Probleme sowie personelle Engpässe und gehen von einer mittel- bis langfristigen Problemlösung aus.

Die mit dem Wachstumschancengesetz vorgenommene Schwellenwertanhebung von 5.000 € auf 10.000 € wird für die kleinen und mittleren Unternehmen der Kreativwirtschaft keine nennenswerte Entlastung bringen und weiterhin kein „equal level playing field“ mit innereuropäischen Wettbewerbern ermöglichen. Immerhin sieht der Regierungsentwurf zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz vom 13. März 2024 nun eine Verlängerung der Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen von drei auf fünf Jahre vor,<sup>3</sup> das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, bringt jedoch keine zeitnahe Entlastung. Lösungsansätze seitens des BMF und BZSt für eine **Beschleunigung** der Antragsbearbeitung **fehlen jedoch weiterhin**.

<sup>1</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/107/2010715.pdf>

<sup>2</sup> Antwortschreiben des BZSt an den VUT vom 27. Oktober 2023

<sup>3</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_BEG\\_IV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_BEG_IV.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Kurzfristige Lösungsvorschläge

Zeitnah sollten vorrangig der **Antragsstau aufgelöst** und die **Bearbeitungszeiten deutlich verringert** werden. Die unterzeichnenden Verbände sehen folgende Bereiche, in denen zeitnah Abhilfe geschaffen werden muss, um die Unternehmen ebenso wie das BZSt **zu entlasten**:

1. **Beschränkung der Prüfung auf das Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens:** Für das Freistellungsverfahren ist nur wichtig, ob der Vergütungsgläubiger in einem Land steuerpflichtig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Deutschland sollte nach dem pragmatischen Vorbild anderer europäischer Länder (z. B. Niederlande oder Österreich) verfahren und schon bei entsprechendem Nachweis (Ansässigkeitsbescheinigung, Beneficial Ownership-Erklärung) auf die doppelte Steuererhebung verzichten. Zusätzlich kann dem anderen Land eine Kontrollmitteilung gesendet werden, um zusammen mit der globalen Einführung einer Minimumbesteuerung und der bestehenden EU-Blacklist steuermisbräuchliches Verhalten auszuschließen.
2. **Vereinfachung bei Wiederholungsanträgen:** Bis auf Weiteres sollten grundsätzlich Genehmigungen von Anschlussfreistellungen erfolgen, soweit keine Änderung des Sachverhalts vorliegt (Vertragsparteien und Vertrag wurden bereits beim Erstantrag im Detail geprüft).
3. **Abfrage und Prüfung von Angaben bei Anträgen mit einer einzigen Vertragspartei zu unterschiedlichen Vergütungsanlässen:** Die hierfür zurzeit **erforderlichen Angaben sind für die Freistellungserklärung dem Grunde nach irrelevant**. Die Antragssteller müssen zum Beispiel Details zum Vergütungsgegenstand nachweisen und für jeden Vergütungsanlass neu beantragen, selbst wenn die Vertragsparteien stets dieselben sind oder viele einzelne Vergütungsanlässe in einem umfassenden Vergütungsantrag (z. B. bei einer Konzerttournee) gebündelt werden. Dabei ist für die Freistellungserklärung im Kern nur relevant, in welchem Land der Steuerschuldner steuerpflichtig ist und ob mit diesem Land ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Daher müssten, ebenso wie zum Beispiel im Bausektor, die Freistellungsanträge bezüglich des Vergütungsgegenstands / Lizenznehmers unbestimmt sein können und gleichzeitig für drei Jahre erteilt werden („Masterfreistellung“). Das würde den Prüfungsaufwand erheblich senken und die Anzahl der Wiederholungsanträge und gleichlautenden Anträge erheblich minimieren.

Für diese Maßnahmen wäre **keine Gesetzesänderung notwendig**. Sie würden die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung nicht gefährden. Die Behörde wie auch die Wirtschaft würden **sofort entlastet und künftiger Bearbeitungsstau verhindert**.

## Mittelfristige Lösungsvorschläge

Darüber hinaus sehen die unterzeichnenden Verbände zwingend mittelfristigen Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass es bei dem Quellensteuerverfahren überhaupt zu den angekündigten dauerhaften Erleichterungen für die Unternehmen und ebenso das BZSt kommen kann. Ein Kernpunkt dabei ist, die **Anzahl der zu stellenden Anträge deutlich zu verringern**.

1. EU-weit **einheitliche Umsetzung von gemeinsamen Standards**, um Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU zu minimieren
2. **Kleinstbeträge** (Fälle von geringer steuerlicher Bedeutung): Hierfür sollte der Aufwand für die Freistellungsberechtigten entsprechend dem früheren Kontrollmeldeverfahren auf ein Minimum reduziert werden.

3. Die mit dem Wachstumschancengesetz verbundene Anhebung des Schwellenwertes von 5.000 Euro auf 10.000 Euro ist ungenügend:
  - a. Zum einen ist eine Anhebung der Untergrenze für das Freistellungsverfahren mit einem kumulierten Jahreswert nicht praktikabel, da oft mehrere Zahlungen im Jahr vorgenommen werden und die kumulierten Summen der Vergütungen i.d.R. nicht vorab feststehen. Praktikabler wäre ein **Grenzwert pro Auszahlungsbetrag** festzulegen.
  - b. Zum anderen liegt der Betrag immer noch weit unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze selbst für kleine und mittlere Unternehmen. Der Gesetzgeber sollte im Sinne von Bürokratieabbau und Wettbewerbsfähigkeit schnellstmöglich nachbessern und die **Schwelle auf 50.000 Euro anheben**.
4. Um die Anzahl der Anträge zu senken, sollte die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen von drei auf fünf Jahre angehoben werden (vgl. Regierungsentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz).
5. Die derzeitige **Geringfügigkeitsgrenze** in §50a (2) EStG i. H. v. 250 EUR bedarf dringend einer Erhöhung auf mindestens 500 Euro und damit **Anpassung an Marktrealitäten**. Alternativ könnte sich Geringfügigkeitsgrenze von der einzelnen Darbietung gelöst und in eine jährliche Geringfügigkeitsgrenze pro Künstler\*in umgewandelt werden.
6. Schließlich regen wir an, dass Online-Registrierungsverfahren auf seine **Effektivität zu prüfen**. Allein das Registrierungsverfahren dauert derzeit bis zu 6 Wochen. Ebenso machen wir die Erfahrung, dass viele Antragssteller auch formal am Registrierungsverfahren scheitern. Für den Bereich der natürlichen Antragssteller bedarf es zudem einer vereinfachten Antragsstellung bspw. mittels eines vereinfachten Formulars. Das derzeitige Portal des BZSt und sein aktualisierte Eingabeverfahren ist weder zeitgemäß noch durch seine Nutzungsvorgaben und -Einschränkungen an betrieblichen Abläufen orientiert. Es verursacht allein dadurch einen enormen Mehraufwand bei den Unternehmen.

## Ausblick

Die Bundesregierung hat mit Blick auf die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 wiederholt deutlich gemacht, dass es in Zukunft kaum möglich sein wird, die inländischen Unternehmen finanziell mit Subventionspaketen oder Ähnlichem zu unterstützen. Lösungen zur Ankurbelung der Wirtschaft werden vor allem in Form von Entbürokratisierungsmaßnahmen versprochen.

Die unterzeichnenden Verbände appellieren daher dringend an die politisch Verantwortlichen die Gelegenheit beim Schopfe zu packen und die mit dem Verfahren zum Steuerabzug nach §50c EStG verbundenen **bürokratischen Hürden zu beseitigen**.

In pragmatischen Verfahren zum Steuerabzug liegt die große Chance, die **deutsche Wirtschaft** sowie die zuständigen Behörden tatkräftig **zu entlasten**.

## Unterzeichnende Verbände und Institutionen

### **BAK – Bundesarchitektenkammer**

**Dr. Philip Steden, Referatsleiter Wirtschaftspolitik** [steden@bak.de](mailto:steden@bak.de)

**Askanischer Platz 4, 10963 Berlin**

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

### **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.**

**Peter Kraus vom Cleff, Hauptgeschäftsführer** [kvc@boev.de](mailto:kvc@boev.de)

**Braubachstr. 16, 60311 Frankfurt am Main**

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Der Kultur- und Wirtschaftsverband wurde 1825 gegründet und vertritt 4.000 Buchhandlungen, Verlage, Zwischenbuchhändler und andere Medienunternehmen. Er veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels, den Deutschen Buchpreis sowie den Deutschen Sachbuchpreis, engagiert sich in der Leseförderung und für die Freiheit des Wortes.

### **BDKV – Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.**

**Johannes Everke, Geschäftsführer** [everke@bdkv.de](mailto:everke@bdkv.de)

**Georgsplatz 10, 20099 Hamburg**

Der BDKV vertritt und berät als Wirtschaftsverband seine über 470 Mitgliedsunternehmen insbesondere in den Bereichen des Steuer- und Urheberrechts, der Künstlersozialabgabe, dem Tarifrecht der GEMA und Förder- bzw. Hilfsprogrammen. In diversen Kompetenzpartner:innenschaften setzt sich der BDKV engagiert für Diversität und Gleichberechtigung (Keychange, Themis Vertrauensstelle gegen sexuelle Gewalt, REDEZEIT FÜR DICH), ökologische Nachhaltigkeit (The Changency) und für die Nachwuchs- und Fachkräfteförderung ein.

### **BVMI – Bundesverband Musikindustrie e. V.**

**René Houareau, Geschäftsführer Recht & Politik** [houareau@musikindustrie.de](mailto:houareau@musikindustrie.de)

**Linienstraße 152, 10115 Berlin**

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 200 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Neben der Ermittlung und Veröffentlichung von Marktstatistiken sowie der Etablierung von Branchenstrukturen wie der B-to-B-Plattform PHONONET gehören branchen-nahe Dienstleistungen zum Portfolio des BVMI. Seit 1975 verleiht er die GOLD-/PLATIN-Auszeichnung und seit 2014 auch die DIAMOND-Auszeichnung an die erfolgreichsten Künstler:innen in Deutschland, seit 1977 werden die Offiziellen Deutschen Charts im Auftrag des BVMI erhoben. Zur Orientierung der Verbraucher:innen bei der Nutzung von Musik im Internet wurde 2013 die Initiative PLAYFAIR ins Leben gerufen.

### **DMV – Verband Deutscher Musikverlage e.V.**

**Birgit Böcher, Geschäftsführerin** [birgit.boecher@musikverbaende.de](mailto:birgit.boecher@musikverbaende.de)

**Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin**

Der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. (DMV) ist ein Zusammenschluss von Musikverlagen aus dem gesamten Bundesgebiet. Als zweitältester Verband in Deutschland vertritt der DMV seit 1829 die Interessen aller Musikverlage – vom Großunternehmen bis zum kleinsten Chorverlag. Mit rund 320 Musikverlagen erreicht der Verband einen Organisationsgrad von 90 Prozent des in Deutschland erwirtschafteten Umsatz im Musikverlagsbereich. Neben dem reinen Notengeschäft hat sich das Aufgabengebiet des DMV im Laufe der Jahre heute auf die Wahrung und Sicherung von Nutzungsrechten an Werken der Musik im Rundfunk-, Internet- und Tonträgerbereich sowie auf Rechts- und Wirtschaftsfragen und die Verwertungsgesellschaften ausgeweitet.

### **Game – Verband der Deutschen Gamesbranche e.V.**

**Maren Rabe, Leiterin Politische Kommunikation** [maren.raabe@game.de](mailto:maren.raabe@game.de)

**Friedrichstraße 165, 10117 Berlin**

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder bilden das gesamte Games-Ökosystem ab, von Entwicklungs-Studios und Publishern bis hin zu Esport-Veranstaltern,

Bildungseinrichtungen oder Institutionen. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind Gesellschafter der USK, der Stiftung Digitale Spielekultur, der esports player foundation, der devcom und der Verwertungsgesellschaft VHG sowie Träger des Deutschen Computerspielpreises. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz.

**GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**

**Michael Duderstädt, Direktor Politische Kommunikation [mduderstaedt@gema.de](mailto:mduderstaedt@gema.de)**

**Reinhardtstraße 47, 10117 Berlin**

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von rund 90.000 Mitgliedern (Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichter, Musikverlage) sowie von über zwei Millionen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

**GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH**

**Guido Evers und Dr. Tilo Gerlach, Geschäftsführer [guido.evers@gvl.de](mailto:guido.evers@gvl.de) ; [tilo.gerlach@gvl.de](mailto:tilo.gerlach@gvl.de)**

**Podbielskiallee 64, 14195 Berlin**

Wer etwas Künstlerisches leistet oder hierfür die wirtschaftliche Grundlage schafft, muss Geld für die Nutzung seiner Leistungen erhalten. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) erfasst diese Nutzung. Die treuhänderisch eingenommenen Gelder u.a. von Radio- und Fernsehsendern sowie für die öffentliche Wiedergabe (z.B. in Restaurants oder Cafés) leitet die GVL als Vergütung an ihre Berechtigten weiter. Über 170.000 ausübende Künstler\*innen und Hersteller\*innen vertrauen der GVL – und machen sie damit zu einer der größten Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte weltweit.

**IMUC – Interessenverband Musikmanager:innen & Consultants e.V.**

**Patrick Oginski, Vorsitzender [patrick.oginski@imuc.de](mailto:patrick.oginski@imuc.de)**

**Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin**

Der Interessenverband Musikmanager:innen & Consultants e.V. ist der Berufsverband der Manager:innen und Consultants in Deutschland im Bereich Musik und Entertainment. Neben der Vertretung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen dieses Berufsstandes setzt sich IMUC insbesondere für mehr Seriosität und Fairness in der Entertainmentbranche ein. Bereits 2002 verständigten wir uns mit dem IMUC-Gütesiegel auf einen Qualitätsstandard- fairer Wettbewerb, Professionalität und Zuverlässigkeit.

**LiveKomm – Die Live Musik Kommission e.V.**

**Christian Ordon, Geschäftsführer [christian.ordon@livekomm.org](mailto:christian.ordon@livekomm.org)**

**Kastanienallee 9, 20359 Hamburg**

LiveKomm ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 730 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Ihre Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung und ist Teil des europäischen Musikspielstätten Netzwerk LiveDMA.

**SOMM – Society Of Music Merchants e. V.**

**Daniel Knöll, Geschäftsführer [d.knoell@somm.eu](mailto:d.knoell@somm.eu)**

**Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin**

Der Verband SOMM – Society Of Music Merchants e. V. vertritt die europäischen Interessen von knapp 300 Unternehmen aus den Bereichen Herstellung, Vertrieb, Handel und Medien aus der Musikinstrumentenbranche, die den europäischen MI-Markt repräsentieren. Der Verband setzt sich national und europaweit die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche ein, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Branche in allen Marktbereichen zu stärken, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen den Anforderungen der Branche entsprechend mitzugestalten, Marktstandards zu definieren und Services für Mitglieder zu erbringen, eine zeitgemäße musikalische Fort- und Weiterbildung zu fördern sowie das aktive Musizieren und die Musikkompetenz in der Gesellschaft zu intensivieren.

**SPIO – Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.**

**Heiko Wiese, Beauftragter der SPIO** [wiese@spio.de](mailto:wiese@spio.de)

**Murnaustraße 6, 65189 Wiesbaden**

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home-Entertainment. Als Dachverband sind der SPIO derzeit 16 Berufsverbände angeschlossen. Ziel der SPIO ist es, den deutschen Film in seiner Vielfalt, Qualität und internationalen Wahrnehmung zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Kulturgut zu sichern.

**VAUNET – Verband Privater Medien e.V.**

**Daniela Beaujean, Geschäftsführerin** [Beaujean@vau.net](mailto:Beaujean@vau.net)

**Frank Giersberg, Geschäftsführer** [giersberg@vau.net](mailto:giersberg@vau.net)

**Stromstraße 1, 10555 Berlin**

VAUNET ist der Spitzenverband der privaten Audio- und audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streamingangebote. Die Verbandsarbeit richtet sich an der konvergenten Entwicklung der Märkte für audiovisuelle Medien aus und gestaltet auf nationaler wie europäischer Ebene die Rahmenbedingungen aktiv mit. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken. 2024 feiern die Privaten Medien ihr 40. Jubiläum!

**VDBM – Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V.**

**Sylvia Schmidt, Geschäftsführerin** [sylvia.schmidt@buehnenverleger.de](mailto:sylvia.schmidt@buehnenverleger.de)

**Hardenbergstraße 9a, 10623 Berlin**

Der Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) ist die Interessenvertretung der Theaterverlage, Musikverlage, Medienverlage und Medienagenturen des deutschen Sprachraums. Gegründet wurde der VDB am 17. Oktober 1959 aus der Fusion der Vereinigung der Bühnenverleger und Bühnenvertriebe e.V. Berlin-Wannsee und dem Verein Deutscher Bühnenverleger e.V. Hamburg. Heute gehören 59 Verlage und Agenturen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu seinen Mitgliedern.

**VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e.V.**

**Dr. Sandra Wirth, Referentin für politische Kommunikation** [Wirth@vut.de](mailto:Wirth@vut.de)

**Hardenbergstraße 9a, 10623 Berlin**

Der Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer\*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler\*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent\*innen u.a. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer\*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für VUT-Mitglieder ist neben ihrer Innovationsbereitschaft ein oft partnerschaftliches Verständnis in einer arbeitsteiligen Branche. VUT-Mitglieder sind oft in mehreren Gewerken zu Hause und betreiben beispielsweise neben ihrer eigenen Künstler\*innenkarriere ein eigenes Label.

*Die unterzeichnenden Verbände sind im Lobbyregister des Deutschen Bundestages als registrierte Interessenvertretungen eingetragen und damit ebenso wie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.*